Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 175 (2009)

Heft: 11

Artikel: Moderner Kleinkrieg gegen irreguläre Kräfte

Autor: Freudenberg, Dirk

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-401

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Moderner Kleinkrieg gegen irreguläre Kräfte

Der Begriff des «Krieges» steht in einem besonderen Fokus. Der Wesenskern soldatischen Dienens, das Geben und Nehmen von Leben, ist in weiten Teilen der Öffentlichkeit, der Politik und zum Teil auch im Militär in den Hintergrund getreten. Die Tatsache, dass heute gewaltsamen Bedrohungen nicht mehr allein territorial begegnet werden kann, findet sich im öffentlichen Bewusstsein nicht wieder. Der Gebrauch des Begriffs «Krieg» mit Hinweis auf das Erleben und die subjektiven Befindlichkeiten der Soldaten wird allerdings zunehmend gefordert.

Dirk Freudenberg

Eine die wissenschaftlichen Disziplinen übergreifende, verbindliche Definition des Begriffs Krieg existiert tatsächlich nicht; allgemein versteht man darunter die gewaltsame Austragung von Streitigkeiten zwischen Staaten oder Staatengruppen. Das Wort «Krieg» hatte bis zum Ausgang des Mittelalters keine spezielle Bedeutung; es stand für Streit, Konflikt, Meinungsverschiedenheit, Gegensätze, die ebenso durch einen Prozess vor Gericht wie mit Waffen ausgetragen werden.[1] Das mittelhochdeutsche Wort «kriec», welches auch für «Anstrengung, Beharrlichkeit, Hartnäckigkeit»[2] steht, hat dann auch erst im Laufe des 14. Jahrhunderts die Bedeutung angenommen, welche dem lateinischen Begriff «bellum» entspricht, und es standen bis in die frühe Neuzeit hinein für den Begriff «Krieg» noch andere Bezeichnungen zur Verfügung: vor allem das alte «urliuge», das später von «Krieg» völlig aus dem deutschen Wortschatz verdrängt worden ist und sich als «oorlog» nur noch im Niederländischen gehalten hat.[3] Grundlegend für den mittelalterlichen Kriegsbegriff war die Zuordnung von Krieg und Recht.[4] In seiner ursprünglichen Bedeutung umfasste der Begriff Krieg somit lediglich den Rechtsstreit, der erst im Rahmen des Hoch- und Spätmittelalters hin zum «gewalttätigen Rechtsstreit» verändert wurde; das Rechtssystem des Mittelalters kannte den Begriff der «Fehde», jenes Privatkrieges, der zwischen Herrscherhäusern oder Adelsgeschlechtern als zulässiges Rechtsmittel an die Einhaltung bestimmter Formen gebunden war.[5] Die Fehde war mitten im staatlichen Friedenszustand möglich und die Scheidung von Krieg und Frieden war keineswegs selbstverständlich, sondern musste erst mühsam errungen werden.[6] Eine Unterscheidung zwischen Krieg und Fehde als der eines Kampfes zwischen souveränen Staaten in der Völkerrechtsgemeinschaft und der Fehde als innerstaatliche Auseinandersetzung lässt sich tatsächlich nicht durchführen, weil es im Mittelalter keine souveränen Staaten und keine Völkerrechtsgemeinschaft im neuzeitlichen Sinne gab.[7] Das Fehderecht hatte allerdings nachhaltige Wirkung auf die Entwicklung des Kriegsrechts.[8] Später dann hatte die Rechtfertigung des Krieges über staatliche Interessen zu laufen; der Krieg wurde dahingehend limitiert, dass nur Staaten ihn führen konnten.[9] Somit war der «Bürgerkrieg» als rechtmässige kriegerische Auseinandersetzung liquidiert.[10] Mit der Ausbildung des souveränen Territorialstaates und in seiner Folge des als Gemeinschaft souveräner Nationen begriffenen Staatensystems galt eine bewaffnete Auseinandersetzung nur dann als Krieg, wenn geschlossene Gruppen bewaffneter Streitkräfte daran beteiligt waren und es sich zumindest bei einer dieser Gruppen um eine reguläre Armee oder sonstige Regierungstruppen handelte; wenn sich die Tätigkeit dieser Gruppen in organisierter, zentral gelenkter Form entfaltete und wenn diese Tätigkeit nicht aus gelegentlichen, spontanen Zusammenstössen bestand, sondern über einen längeren Zeitraum unter regelmässiger, strategischer Leitung anhielt.[11] Die Hegung des Krieges war somit auch kein Ergebnis einer bestimmten intellektuellen Einstellung oder einer weisen Einsicht, sondern nur der Wirkung objektiver sozialpolitischer Faktoren.[12] Insofern war seit dem 17. Jahrhundert der zwischenstaatliche Krieg in Europa die vorherrschende Erscheinungsform.[13] Krieg bedeutete das zeitweise Ausserkraftsetzen (die Suspendierung) des Friedensvölkerrechts, welches den Normalzustand zwischen den Staaten regelt, und an seine Stelle tritt das Kriegsrecht, das die Anwendung militärischer Gewalt in zeitliche, räumliche sowie persönliche Schranken weist und die Mittel der Kriegführung regelt.[14] Der Krieg stellt somit einen Ausnahmezustand des Völkerrechts dar, der den Zustand des Friedens aufhebt.[15] Der Begriff «Krieg» ist demnach als Ordnungsbegriff der Auseinandersetzung zwischen Staaten vorbehalten.

Der Saubannerzug als Beispiel irregulärer Truppen in der Schweiz.
Berner Chronik, S. 881

Das Problem der Einordnung

Aus dieser Ordnung hat das neuzeitliche Kriegsvölkerrecht den nichtstaatlich legitimierten Kämpfer, den Guerillero,

den Partisanen, den Freischärler und den Terroristen bewusst herausgehalten und erst das humanitäre Völkerrecht hat unter dem Eindruck der tatsächlichen oder vermeidlichen Aufstände, Befreiungs- und Entkolonialisierungskämpfe nach dem Zweiten Weltkrieg begonnen, die irregulären Akteursformen bedingt unter seinen Schutz zu stellen und somit zu privilegieren. Für die irregulären Erscheinungen gibt es demnach also auch verschiedene Bezeichnungen. Diese sind oftmals geprägt durch bestimmte Perspektiven auf die Phänomene und Akteure und haben nicht selten wertende Bedeutung. Eindeutige Abgrenzungen zwischen den Begriffen lassen sich ebenfalls schwierig herausarbeiten. Bisherige Betrachtungen haben sich mit dem Problemfeld vornehmlich von einem bestimmten Standpunkt aus einer bestimmten Perspektive, fokussiert auf einen bestimmten Gesichtspunkt, mit einer besonderen historischen Fragestellung oder auf einer bestimmten Ebene des Gegenstandes, beschäftigt und oftmals die Ganzheitlichkeit der Erscheinungen mit ihren vielfältigen Interdependenzen ausser Acht gelassen.

Ein Lösungsansatz

Dennoch haben sich bestimmte Merkmale als beständig herausgestellt, die es rechtfertigen, für die Akteure einen einheitlichen Begriff festzulegen. Der Begriff des «Irregulären» soll hier gewählt werden, weil unter ihm zwar bestimmte Merkmale zu subsumieren sind, die sein Wesen ausmachen, er aber gleichzeitig die Regellosigkeit des Phänomens widerspiegelt, ohne zwingend diskriminierend zu sein. Auch die Kampfform, in der sich «reguläre» und «irreguläre» Kräfte begegnen, verlangt nach einer einheitlichen Bezeichnung. Der Begriff «Kleinkrieg» erscheint hier der praktikabelste zu sein. Allerdings ist es angebracht, dem Begriff des «Kleinkrieges» den Terminus «modern» hinzuzufügen, da dem Kleinkrieg der Vergangenheit etwas Ursprüngliches und Zufälliges anhaftete und der «moderne» Kleinkrieg zu einem von den Machtgruppen geförderten und geplanten Mittel der Subversion und Einflussnahme und damit echte «Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln» geworden ist.[16] Werner Hahlweg[17] hatte diesen Begriff bereits in den sechziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts vor dem Hintergrund des Ost-West-Konfliktes und Stellvertreterkriegen in der Dritten Welt in die wehrwissenschaftlichen Debatten eingeführt, ohne damals seine Typologie abschliessend bestimmen zu können. Friedrich August von der Heydte hatte den Begriff des modernen Kleinkriegs dann aufgenommen und versucht, ihn als wehrpolitisches und militärisches Phänomen zugleich zu deuten: «… als strategisches Modell einer totalen, die Gesamtheit von Volk und Staat erfassenden, mit allen möglichen Mitteln geführten, lange Zeit andauernden gewaltsamen Auseinandersetzung, die zunächst

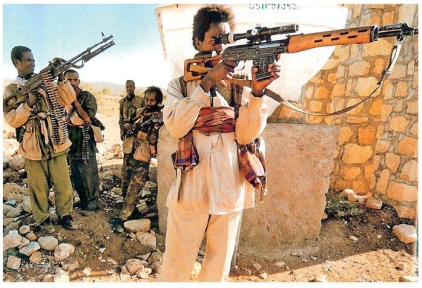

Kämpfer aus Afrika. RAIDS Nr 280, 2009, S.60

von geringer militärischer Intensität ist, der jedoch die Tendenz zu allmählicher Steigerung eignet. In diesem Kampf obsiegt der Streitteil, dem es gelingt, seinen Gegner im Verlauf des Kampfes mit der Zeit psychologisch und räumlich so zu isolieren und moralisch so zu zermürben, dass er alle ihm gestellten Bedingungen annimmt.»[18] Wenngleich die konfrontativen Rahmenbedingungen des Kalten Krieges entfallen sind, sehen sich vor allem die modernen westlichen Demokratien irregulär und global agierenden, nichtstaatlichen Akteuren gegenüber, welche bereit sind, alle verfügbaren Mittel zur Erreichung ihrer Ziele – einschliesslich medialer Propaganda – einzusetzen. Wichtig ist es hier festzustellen, dass der irreguläre Kampf auf einen politischen Zweck – im Clausewitzschen Sinne – gerichtet ist. Mithin ist der irreguläre Kampf im modernen Kleinkrieg die Suche nach Möglichkeiten – unter Einschluss gewaltsamer Mittel – die Überlegenheit des Gegenübers zu unterlaufen, um langfristig die eigene Überlegenheit auf allen Ebenen herzustellen. Der Begriff des modernen Kleinkrieges könnte also geeignet sein, die aktuellen Phänomene unterhalb der Kriegsschwelle zu bezeichnen, welche den irregulären nicht in rechtlich und moralisch unzulässiger Weise privilegiert oder diskriminiert und dennoch die Dinge, um die es geht, beim Namen nennt. ■

1 Otto Brunner, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl., Wien 1965, S. 39
2 Gerhard Köbler, Etymologisches Rechtswörterbuch, Tübingen 1995, S. 238
3 Wilhelm Janssen, Krieg, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhard Kosellek (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache Deutschlands, Bd. 3, Stuttgart 2004, S. 567 ff.
4 Wilhelm Janssen, Krieg, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhard Kosellek (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache Deutschlands, Bd. 3, Stuttgart 2004, S. 567 ff.; 568
5 Christian Stadler, Andreas Stubka, Vom Wesen und Wert des Militärischen überhaupt. Militärwissenschaft im Zeichen der Polemologie, in: ÖMZ 2000, S. 699 ff.; 701
6 Robert Bossard, Die Gesetze von Politik und Krieg, Bern, Stuttgart 1990, S. 411
7 Otto Brunner, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl., Wien 1965, S. 39
8 Jürg H. Schmid, Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Kriege unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Geltungsbereiches der Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsopfer vom 12. August 1949, Zürich 1956, S. 5
9 Jürgen Kaube, Gewalt als Manifestation, Schrecken ohne Botschaft, in: FAZ vom 18.09.2001, S. 57
10 vgl. Carl Schmitt, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 4. Aufl., Berlin 1997, S. 122
11 Reinhard Meyers, Krieg und Frieden – Zur Entwicklung von Konflikt und Kooperationsformen im 20. Jahrhundert, in: Wichard Woyke (Hrsg.), Krieg und Frieden. Prävention, Krisenmanagement, Friedensstrategien, Schwalbach / Ts. 2003, S. 9 ff.; 15
12 Panajotis Kondylis, Theorie des Krieges. Clausewitz – Marx – Engels – Lenin, Stuttgart 1988, S. 145
13 Martin van Creveld, Brave New World, in: ÖMZ 2003, S. 275 ff.; 277
14 Dieter Blumenwitz, Vom Krieg zum internationalen bewaffneten Konflikt, in: Heinrich Oberreuter, Armin A. Steinkamm, Hanns-Frank Seller (Hrsg.), Weltpolitik im 21. Jahrhundert. Perspektiven zur neuen internationalen Staatenordnung. Festschrift für Professor Dr. Jürgen Schwarz, 1. Aufl., Baden-Baden 2004, S. 155 ff.; 156
15 Friedrich Freiherr von der Heydte, Völkerrecht, Ein Lehrbuch, Bd. 2, Köln, Berlin 1960, S. 123
16 Karl Johanny, Der Tatbestand des Kriegsverbrechens und Moderner Kleinkrieg unter Berücksichtigung der Legitimität der Teilnehmer, Dissertation, Würzburg 1966, S. 10
17 Werner Hahlweg, Typologie des modernen Kleinkrieges, Wiesbaden 1967
18 Friedrich August Freiherr von der Heydte, Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen, 1. Aufl., Würzburg 1972, S. 262

Freudenberg Dirk
Dr. / M.A.
Dozent SiPo BBK-AKNZ
D-53507 Dernau